

# LEGAL HIGHS

Infos zu „neuen psychoaktiven Substanzen“



nls

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen

# INHALT

3 Zusammenfassung

## PRODUKTE UND INHALTSSTOFFE

- 5 Klassifizierung
- 6 Synthetische Cannabinoide
- 7 Nachweisbarkeit von Cannabinoiden
- 8 Synthetische Cathinone
- 9 Synthetische Cathinone: Mephedron
- 10 Synthetische Cathinone: Methylon, MDMC oder bk-MDMA
- 11 Phenethylamine: PMA/PMMA
- 12 Piperazine: m-CPP
- 13 Substanzanalysen

## RECHT

- 14 Sind Legal Highs tatsächlich legal? BtMG oder AMG?
- 16 Betäubungsmitteländerungsverordnungen von 2010 bis 2013

## KNOWHOW FÜR FACHKRÄFTE

- 19 NPS-Beratung im ambulanten Bereich der Suchthilfe in Niedersachsen
- 21 Stationäre Einrichtungen der Drogenhilfe in der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
- 22 Im Beratungsgespräch: Informationen zur Typisierung des Legal High-Konsumenten
- 23 Safer Use Regeln
- 24 In der Präventionsveranstaltung: Informationen zur Thematisierung von Legal Highs

## LITERATUR

26 Literatur

## INTERNET

28 Hilfreiche Internetadressen

## ANHANG: NPS-FORTBILDUNG

30 NPS-Fortbildung vom 23. - 24.4.2014 in Hannover

## ANHANG: SAFER USE REGELN

Safer Use Regeln

## ANHANG: VORTRÄGE NPS -FORTBILDUNG

Prof. Dr. V. Auwärter: NPS Pharmakologie, Toxikologie, Nachweisbarkeit und BtMG

D. Grimm: Präventionsmaßnahmen zu NPS

L. Jakob: NPS\_Substanzen, Prävalenzen + Early Warning-System

Dr. B. Werse: Prävalenzen und Konsummuster

**TIPP:** Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv: mit einem Klick gelangen Sie direkt auf die Seite, ein Klick auf [ZUM INHALTSVERZEICHNIS](#) bringt Sie zurück.



Niedersächsische Landesstelle  
für Suchtfragen

## Impressum

Herausgegeben von: Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen  
Landesfacharbeitsgemeinschaft der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.  
Podbielskistr. 162 | 30177 Hannover | Tel.: 0511 / 62 62 66-0; Fax: -22  
Internet: [www.nls-online.de](http://www.nls-online.de) | E-Mail: [info@nls-online.de](mailto:info@nls-online.de)

Text: Peter Märtens (Step gGmbH) | Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Manfred Rabes (NLS)  
Mit freundlicher Unterstützung von: Niedersächsisches Sozialministerium  
Bestellung USB-Stick und Plakate unter o. g. Adresse



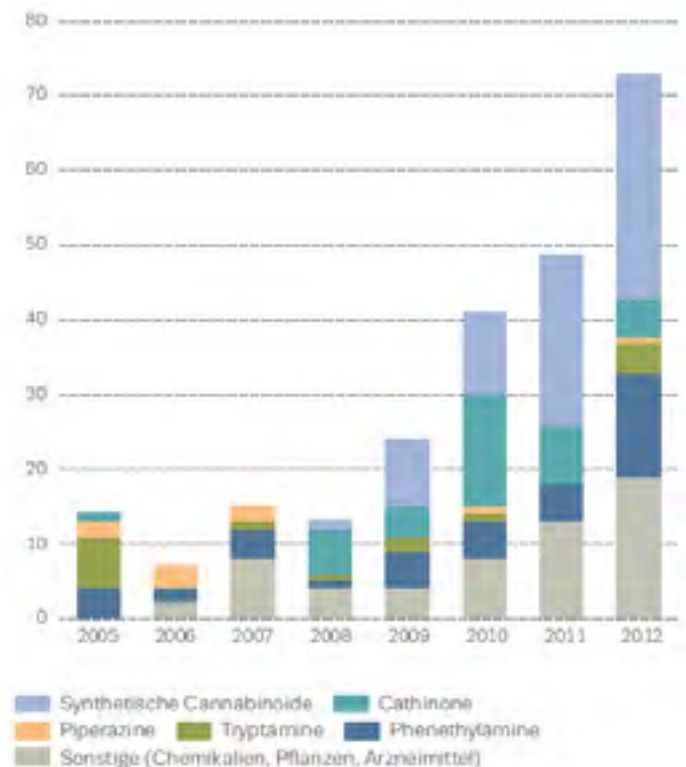
## ZUSAMMENFASSUNG

Was sind „Neue psychoaktive Substanzen“? Neue psychoaktive Substanzen, oder auch „Legal Highs“, werden unter Namen wie Nexus, Lava, Marley Jungle, Mr. Happy o. ä. im Internet verkauft. Die Shops vertreiben die Produkte mit aufwendigen Marketing als angeblich legale Alternative zu illegalen Drogen. Mittlerweile gibt es für fast alle illegalen Drogen ähnlich wirkende Ersatzprodukte, die als „Räuchermischungen (Cannabis), Badesalz (Amphetamin), Dünger oder Raumerfrischer deklariert sind. Diese „Legal Highs“ enthalten in der Regel sogenannte Research Chemicals, die ursprünglich für Forschungszwecke in speziellen Laboren hergestellt wurden. Der legale Status der Grundsubstanzen sagt aber nichts über ihre Schädlichkeit und Gefährlichkeit aus, denn die Neben- und Langzeitwirkungen sind nicht ausreichend erforscht.

2008 machte zum ersten Mal das Produkt „Spice“ auf sich aufmerksam. Insbesondere durch die intensive Berichterstattung der Medien wurde „Spice“ zum Kassenschlager der Headshops (die damals noch „Legal Highs“ vertrieben



Anzahl und Hauptgruppen der an das EU-Frühwarnsystem gemeldeten neuen psychoaktiven Substanzen, 2005-2012



haben). Die Konsumenten reizte insbesondere der legale Bezug und die Nichtnachweisbarkeit bei Verkehrskontrollen. Im Labor wurde dann das synthetische Cannabinoid JWH-018 als Wirkstoff analysiert. Die Kräuter in dem Produkt dienen nur als Trägerstoff. Kurz darauf wurde JWH-018 unter das Betäubungsmittelgesetz gestellt. Doch die „Legal High“-Produzenten entwickelten immer neue Cannabinoide (mittlerweile gibt es über 50 Varianten), die erst nach und nach dem BtMG oder AMG (Arzneimittelgesetz) unterstellt werden.

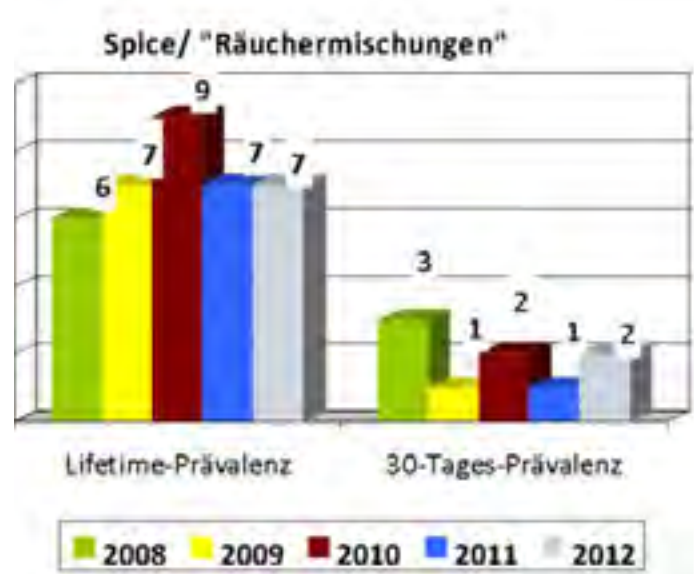
Quelle: EBDD 2013, Europäischer Drogenbericht 2013 – Trends und Entwicklungen, Lissabon

Mittlerweile gibt es eine Reihe von Internetshops mit hunderten von Produkten. Die Wirkstoffe in den Produkten ändern sich (bedingt durch immer wieder neue Aufnahmen ins BtMG) ständig, so dass man quasi keine verbindlichen Aussagen treffen kann. Grundsätzlich gelten synthetische Cannabinoide als gefährlicher gegenüber Cannabis. Bei der Einnahme von Cathionen kam es teilweise zu schweren Unfällen.

Der Preis von Räuchermischungen liegt bei ca. 25 Euro für eine 3 Gramm Packung, der von Synthetischen Cathionen bei ca. 35 Euro pro Gramm (Stand Mai 2014).

Legal Highs finden in Deutschland eine noch relativ geringe Verbreitung. Nach einer repräsentativen Studie der ESA haben 2012 0,2% der 18-64-Jährigen jemals NPS konsumiert. (Vergleich Cannabis: 4,5%). Bei Jugendlichen (15-18 Jahre) in Frankfurt liegt die Lebenszeitprävalenz bei 7%. Der Durchschnittskonsument ist männlich (89%) und 24 Jahre alt. Fast alle hatten auch schon Kontakt zu illegalen Drogen.

Die Wirkungen und Risiken der Substanzen sind nur unzureichend bekannt und stützen sich zum Großteil auf Erfahrungsberichte in Internetforen. Der Konsument nimmt an einer unkontrollierten Feldstudie zu unerforschten Chemikalien teil und geht von daher ein hohes gesundheitliches Risiko ein. Bei einer Online-Umfrage des CDR (Centre of Drug Research) der Universität Frankfurt gaben über die Hälfte der User an, schon einmal Herzrasen, Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen oder Übelkeit verspürt zu ha-



Quelle: Bernd Wersé (Centre for Drug Research) Vortrag NPS-Tagung April 2014 Hannover

ben. 1/3 hatte nach dem Konsum von Legal Highs schon mal Angstzustände. Auch von Kreislaufversagen, Psychosen, und Nierenversagen ist berichtet worden.

Alle Legal Highs unterliegen dem Arzneimittelgesetz und dürfen deshalb nicht als Mittel zur Einnahme für den Menschen verkauft werden. Einige Substanzen, wie der Wirkstoff JWH-018 aus der Droge „Spice“, unterliegen mittlerweile dem Betäubungsmittelgesetz.

## KLASSIFIZIERUNG

Grundsätzlich kann man nicht von einem Produkt auf seine Inhaltsstoffe schließen. Diese können innerhalb einer Artikelbezeichnung sehr variieren! Deshalb wird hier auf Produktnamen weitestgehend verzichtet. Man kann bei den NPS grob zwischen drei Substanzgruppen unterscheiden.

- Synthetische Cannabinoide (Räuchermischungen, Herbals)
- Synthetische Cathinone (Badesalz, Dünger)
- Research Chemicals (Reinprodukte zu Forschungszwecken)

Substanzklasse	Beispiele	Wirkung
Synthetische Cannabinoide	JWH-018 (BtMG II), APICA, API-NACA, AKB-48	Sedativum, Stimulans, Halluzinogen
Synthetische Cathinone („Badesalze“)	Methylon (BtMG II) Mephedron (BtMG I) MDPV (BtMG II)	Stimulans
	Ketamin	Sedativum, Halluzinogen
Phenethylamine	PMMA (BtMG I) MDMA (BtMG I)	Stimulans, Halluzinogen
Piperazine	mCPP	„abgelehnte“ Medikamente gegen Gicht, Anti-Wurmmittel, Antidepressiva, Antihistaminika... Stimulans
Tryptamine	DMT (Psilocybin)	Halluzinogen

Quelle: Lisa Jakob (DBDD), Vortrag NPS-Fortbildung, April 2014 in Hannover

## SYNTHETISCHE CANNABINOIDE

- Synthetische Cannabinoide (Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten) wurden ursprünglich als schmerzlindernde Mittel entwickelt.
- Synthetische Cannabinoide finden sich in sogenannten Räuchermischungen oder Raumlüfterfrischern (aus vergangener Zeit sind Namen wie „Spice“ oder „Lava Red“ bekannt)
- Bei Räuchermischungen handelt es sich um eine Zusammensetzung von unterschiedlichen pflanzlichen Bestandteilen und (häufig) synthetischen Cannabinoiden
- Meist werden sie in kleinen Päckchen aus Metallfolie mit einem Gewicht von 3 g im Internet zu einem Preis von ca. 25-30 € zum Verkauf angeboten.
- Zur Pharmakologie und Toxikologie ist wenig bekannt.
- Die Menge und auch die Form des Cannabinoids kann innerhalb des Produkts sehr schwanken.
- Mittlerweile sind über 50 synthetische Cannabinoide bekannt.
- Cannabinoide lassen sich mittels Gaschromatographie quantitativ analysieren. Analyse von Blutproben zum Nachweis einer kürzlich erfolgten Einnahme synthetischer Cannabinoide stehen in einigen Laboren zur Verfügung. Der Nachweis von Metaboliten in Urinproben ist jedoch noch nicht vollständig ausgereift (siehe hierzu Nachweisbarkeit von Cannabinoiden).

### Wirkung:

- Synthetische Cannabinoide ähneln in ihrer Wirkweise Tetrahydrocannabinol (THC), dem Wirkstoff von Cannabis.
- Berichtet wird von Gefühlen wie Zufriedenheit, Entspannung, wohliges oder wärmendes Grundgefühl und/oder ein verändertes Zeitgefühl. Einige Konsumenten berichten außerdem von leichten Halluzinationen. Teilweise finden sich auch Berichte über anregende oder antreibende Wirkungen.
- Dauer der Wirkung wird mit 3-6 Stunden (teilweise länger) angegeben.
- Viele Cannabinoide haben eine höhere Wirksamkeit als Cannabis (der Rausch ist stärker und länger)

### Risiken und Nebenwirkungen:

- Es besteht eine größere Gefahr einer Überdosis als bei Cannabis.
- Möglicherweise haben manche Cannabinoide besonders lange Halbwertszeiten



Inhalt einer Packung „Spice“

- Immer wieder tauchen synthetische Cannabinoide auf dem Markt auf, die von ihrer chemischen Struktur her ungewöhnlich sind und im Gehirn anders wirken als bisher bekannte natürliche und synthetische Cannabinoide.
- Es besteht die Möglichkeit, dass in bisher nicht analysierten Räuchermischungen noch unbekannte synthetische Cannabinoide oder auch andere Research Chemicals enthalten sind, deren Wirkungen kaum abschätzbar sind.
- Es kann zu Übelkeit und Erbrechen, Kopfschmerzen, Schweißausbrüchen, Aggressivität, Angstzuständen, depressiven Verstimmungen, Bewusstlosigkeit, Kreislaufproblemen, Herzrasen und Herzrhythmusstörungen kommen. Bei wiederholtem und häufigem Konsum wird auch von Persönlichkeitsveränderungen berichtet.
- Teilweise wurden Konsumenten aufgrund ihrer Beschwerden ins Krankenhaus eingeliefert.
- Folgende Symptome wurden außerdem beobachtet: Krampfanfälle, Kaliummangel, Hypertonie (hoher Blutdruck), starke Übelkeit/heftiges und langandauerndes Erbrechen, Agitation (krankhafte Unruhe), gewalttätiges Verhalten, Koma.
- Todesfälle sind bekannt



## NACHWEISBARKEIT VON CANNABINOIDEN

Grundsätzlich sind alle bisher bekannten synthetischen Cannabinoide in Blut und Urin nachweisbar – jedoch nur wenn mit z.T. sehr großem Aufwand gezielt danach gesucht wird. Dies erfolgt bisher nur in spezialisierten Laboren (z.B. im Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Freiburg).

Die Nachweiszeiten sind sehr stark abhängig vom konsumierten Cannabinoid. Sehr lange nachweisbar sind z.B. JWH-122 und JWH-210 (bei Dauerkonsum).

Es existieren einige Schnelltests (Urin), die den Konsum synthetischer Cannabinoide nachweisen können. Sie testen auf die Metabolite (Stoffwechselprodukte) von JWH-018 und JWH-073. Weiterhin besteht bei einigen Tests eine analytische Spezifität auf die Metabolite von JWH-081, JWH-200, JWH-250, AM-2201, RCS-4.

Laut Herstellerangaben liegen momentan (Stand: Winter 2013) noch keine Evaluationsdaten vor, ob auch der Konsum weiterer synthetischer Cannabinoide zu einem positiven Ergebnis führt. Dies kann daher nicht ausgeschlossen werden.

### Nachweisbarkeit bei Verkehrskontrollen:

Synthetische Cannabinoide (z.B. JWH-018, JWH-073 u.a. aus "Spice"-Mischungen sowie weitere JWH-, AM-, AKB-, SDB-, UR-, XLR-, A-, AB- u.a. Verbindungen) werden mit dem üblichen Cannabis-Screening-Verfahren bei polizeilichen Verkehrskontrollen nicht erfasst und müssten daher separat bestimmt werden. Seit kurzem existiert hierfür ein spezifischer Screeningtest für Urin und Serum (s.o.)

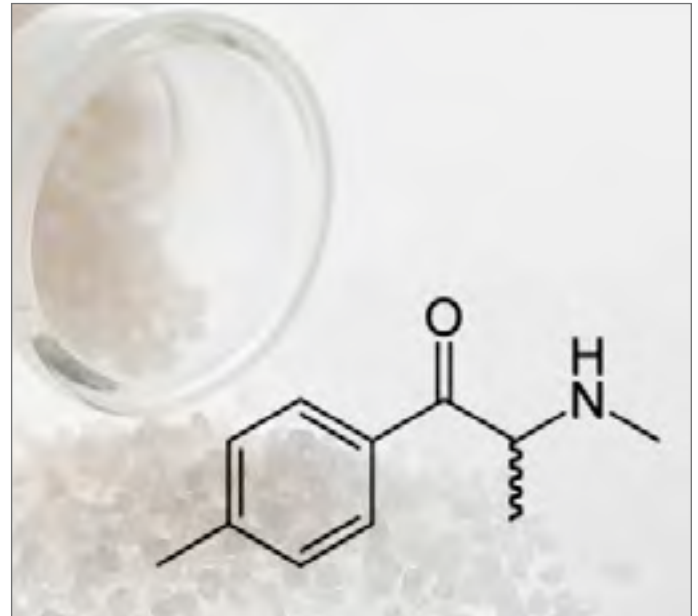


### Verfügbare Untersuchungsmethodiken:

- immunologisches Screening im Urin (tagesfertig)
  - immunologisches Screening im Serum
  - LC-MS/MS bzw. GC/MS zur Bestätigung/Haaranalytik
- 
- Cut off (immunol. Screening im Urin): 25 µg/l
  - Nachweisbarkeit im Urin:
    - passives Rauchen: nicht nachweisbar
    - Einmalkonsum: 2 - 3 Tage
    - Dauerkonsum: bis zu 3 Monate

## SYNTHETISCHE CATHINONE

- Cathinon ist der psychoaktive Hauptwirkstoff vom Khatstrauch (*Catha edulis*),
- Die häufigsten Cathinon-Derivate sind Methylon und Mephedron.
- Synthetische Cathinone liegen hauptsächlich in Pulver-, teilweise in Tabletten- oder Kapselform vor.
- Cathinon-Derivaten werden ähnliche Wirkungen wie Kokain, Amphetamin oder MDMA (Ecstasy) zugeschrieben, über ihre genaue Pharmakologie ist jedoch wenig bekannt.
- Cathinon und seine Derivate sind eng verwandt mit der Familie der Phenethylamine.
- Cathinone werden meist geschluckt, seltener gesnieft. Da sie wasserlöslich sind, können sie auch injiziert werden. Zum Rauchen sind sie nicht geeignet.
- Produktnamen können z. B. Explosion, After Dark oder Charge+ sein
- Cathinon-Derivate ergeben im Marquis-Feldtest keine Farbreaktion
- Der Verkaufspreis liegt zwischen 10-35 Euro pro Gramm.



### Wirkung

siehe Mephedron, Methylon oder PMA.

### Risiken und Nebenwirkungen:

siehe Mephedron, Methylon oder PMA.

### Wechselwirkungen:

siehe Mephedron, Methylon oder PMA.



## SYNTHETISCHE CATHINONE: MEPHEDRON

- Mephedron (Methylmethcathinon, 4-MMC) gehört innerhalb der Gruppe der Amphetamine zu den Cathinon-Derivaten.
- Mephedron ist unter den sogenannten „Research Chemicals“ (neue, noch nicht erforschte synthetische Substanzen) einzuordnen.
- Über Mephedron gibt es nur unzureichend wissenschaftlichen Fakten zu Risiken und Nebenwirkungen.
- Kenntnisse über die nachfolgend beschriebenen Wirkung, Dosierung und Risiken basieren daher fast ausschließlich auf Erfahrungen von Konsumentinnen und Konsumenten.
- Mephedron wurde bisher in als XTC verkauften Tabletten analysiert und wird über den Schwarzmarkt und teilweise auch über das Internet - oft auch deklariert als „Badesalz“ - verkauft. (Der Begriff „Badesalz“ wird in Internet-Shops als Sammelbegriff für unterschiedlich wirkende psychoaktive Substanzen verwendet. Der Wirkstoff des einen „Badesalzes“ kann ein ganz anderer sein, als der des anderen „Badesalzes“!)
- Mephedron wird als Pulver, als Kapsel oder als Tablette verkauft.
- Mephedron ist seit dem 22. Januar 2010 als nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel eingestuft. Somit sind Besitz, Handel, Weitergabe, Herstellung, Ein- und Ausfuhr in Deutschland unter Strafe gestellt.

### Wirkung:

- Berichte von Konsumenten im Internet zeigen, dass eine typische Dosis von Mephedron 100–250 mg beträgt.
- Mephedron wirkt stimulierend und entaktogen.
- Es erhöht die Leistungsfähigkeit, führt zu Euphorie & erhöhtem Rededrang bei gleichzeitigem Verbundenheitsgefühl mit anderen Personen.
- Im Vergleich zu Ecstasy beschreiben viele Konsumenten den Mephedron-Rausch als klarer und weniger „verpeilt“.
- Die Wirkung tritt geschluckt (nasal) nach ca. 5-10 Minuten, geschluckt (oral) nach ca. 30-60 Minuten ein.
- Die Wirkdauer wird mit ca. 3-5 Stunden beschrieben

### Risiken und Nebenwirkung:

- Konsumentinnen und Konsumenten berichten von erweiterten Pupillen, Herzrasen, Hyperaktivität, einer starken Erhöhung des Blutdruckes und oft auch von einem unangenehmen Gefühl in der Herzgegend.
- Beobachtungen an Patienten mit Verdacht auf Mephedron-Vergiftung scheinen nahezu legen, dass Cathinon-Derivate ähnliche sympathomimetische Wir-



kungen wie Amphetamin-Derivate entfalten. Der erste toxikologisch bestätigte Todesfall, der unmittelbar mit Mephedron im Zusammenhang stand, wurde 2008 in Schweden verzeichnet.

- Unangenehme Kältegefühle werden ebenfalls oft berichtet.
- Viele Konsumenten erleben beim Nachlassen der Wirkung einen starken Drang, erneut nachzulegen (Craving). Dies führt oft zu hohen Dosierungen innerhalb einer Nacht, die zu Wahnvorstellungen und und/oder Paranoia führen können.
- Mephedron wird ein hohes psychisches Abhängigkeitspotential nachgesagt.
- Konsumentinnen und Konsumenten berichten bei häufigerem Konsum von mehrtägigen „depressiven Verstimmungen“, die wesentlich schlimmer sein sollen als der übliche „Hangover“ nach der Einnahme von Ecstasy.
- Über Langzeitschäden ist leider noch nichts bekannt. Die Substanz ist zu neu und noch nicht erforscht. Dies bedeutet aber nicht, dass Mephedron keine Schädigungen verursachen kann.

### Wechselwirkungen:

- Man geht davon aus, dass die gleichzeitige Einnahme von Mephedron und einigen Antidepressiva zu lebensbedrohlichen Situationen führen kann (Serotonin-Syndrom).

## SYNTHETISCHE CATHINONE: METHYLON, MDMC ODER BK-MDMA

- Methylon, MDMC oder bk-MDMA (2-methylamino-1-(3,4 methylenedioxyphenyl)propan-1-one) gehört ebenso wie Mephedron innerhalb der Gruppe der Amphetamine zu den Cathinon-Derivaten.
- Methylon gehört zu den sogenannten „Research Chemicals“ (neue, noch nicht erforschte synthetische Substanzen).
- Methylon wird in flüssiger Form oder als weißes Pulver über das Internet angeboten.
- Im Internet wird Methylon oft auch als sogenannter „Raumdufterfrischer“ oder als „Badesalz“ deklariert.
- (Der Begriff „Badesalz“ wird in Internet-Shops als Sammelbegriff für unterschiedlich wirkende psychoaktive Substanzen verwendet. Der Wirkstoff des einen „Badesalzes“ kann ein ganz anderer sein, als der des anderen „Badesalzes“!)
- Die Wirkung von Methylon tritt in der Regel nach 20-75 Minuten ein. Methylon wird entweder oral eingenommen (geschluckt) oder durch die Nase gesniffet (nasale Einnahme). Die Wirkdauer wird mit ca. 3-6 Stunden beschrieben.
- Methylon untersteht in Deutschland seit Juli 2012 (26. Betäubungsmitteländerungsverordnung) dem Betäubungsmittelgesetz.



### Wirkung:

- Die Wirkung von Methylon wird von Konsumentinnen und Konsumenten oft mit der von MDMA (Ecstasy) verglichen und mit Begriffen wie Euphorie, verstärktes Gefühl von Empathie und Verbundenheit, gesteigertes Mitteilungsbedürfnis, erhöhte Ausdauerfähigkeit, verringertes Schlafbedürfnis und veränderte visuelle, auditive, haptische Wahrnehmung und Zeitwahrnehmung beschrieben.
- Konsumentinnen und Konsumenten beschreiben bei hohen Dosierungen starkes Zittern des gesamten Körpers, bis hin zu Augenzittern, Verkrampfungen der Kaumuskeln und Zuckungen der Gesichtsmuskeln.
- Zu Langzeitfolgen von Methylon ist aufgrund fehlender Forschungsergebnisse nichts bekannt. Vermutlich sind die Schädigungen mit denen von Ecstasy zu vergleichen.

### Risiken und Nebenwirkungen:

- Erhöhte Körpertemperatur und vermehrtes Schwitzen.
- Infolgedessen besteht die Gefahr der Dehydratation (Austrocknung), psychische Unruhe bis hin zu Rastlosigkeit und Paranoia.

### Wechselwirkungen:

- Man geht davon aus, dass die gleichzeitige Einnahme von Mephedron und einigen Antidepressiva zu lebensbedrohlichen Situationen führen kann (Serotonin-Syndrom).

## PHENETHYLAMINE: PMA/PMMA

PMA (Paramethoxyamphetamin) und das chemisch eng verwandte PMMA sind Amphetaminderivate. PMA/PMMA werden als Tabletten oder in Pulverform gehandelt und oftmals als Ecstasy verkauft.

### Wirkung:

- In geringer Dosierung sollen beide Substanzen eine ähnliche Wirkung haben wie MDMA, jedoch ohne den entaktogenen Effekt.
- In höherer Dosierung rufen PMA und PMMA zunächst Symptome hervor, die einem stärkeren Alkoholrausch gleichen.
- Im weiteren Verlauf nimmt der Rausch einen zunehmend halluzinogenen Charakter an.
- Bei oraler Einnahme Wirkungseintritt erst nach mindestens 1 Stunde.
- Wirkdauer ca. 5 - 24 Std.
- PMA/PMMA unterliegen dem BtMG

### Risiken und Nebenwirkungen:

- p-Methoxyphenethylamine (z. B. PMA, PMMA) sind für ihre besonders hohe Toxizität bekannt.
- Der Konsum von PMA und PMMA kann tödlich sein! Die Spanne zwischen einer „normalen“ Dosis und einer Überdosierung ist sehr klein, die Gefahr der Überdosierung ist somit sehr hoch. Es gab europaweit bereits mehrere Todesfälle.
- Bei einer hohen Dosis sind starker Anstieg des Blutdrucks und der Körpertemperatur, rasender Puls und schneller Herzschlag und sprunghafter Blickwechsel der Augen zu beobachten.
- Es kann zu Krämpfen und inneren Blutungen kommen.
- Anstieg der Körpertemperatur auf über 40 Grad möglich.
- Versterben durch Organversagen möglich.



## PIPERAZINE: M-CPP

- m-CPP (Meta-Chlorphenylpiperazin) gehört zur chemischen Gruppe der Piperazine.
- m-CPP ist ein Serotoninrezeptor-Agonist, d.h. es bindet sich an Serotoninrezeptoren und imitiert dessen Wirkung.
- Laut einer psychiatrisch-medizinischen Untersuchung wirkt es besonders stark bei Personen mit einer Panikstörung, die nach Gabe einer Dosis m-CPP mit Symptomverstärkung reagierten. Bei Personen ohne diese Störung blieben diese Symptome aus (s. Brooks 2000, S. 30).
- m-CPP fällt unter das BtMG

### Wirkung/Nebenwirkung

- Der psychoaktive Wirkungsgrad ist mit dem von MDMA zu vergleichen.
- Häufiger treten unangenehme Wirkungen wie Kopfschmerzen, Nierenschmerzen, Nervösität und Schweratmigkeit auf. Oft wird den Konsumenten übel und sie müssen erbrechen.
- Über Tage wird von starker Ab- und Niedergeschlagenheit berichtet.
- Der Urin verfärbt sich nach Einnahme von m-CPP oft für mehrere Tage rostbraun.
- Langzeitwirkungen sind kaum erforscht.



Ende des Jahres 2008 beschlagnahmte, als Ecstasy angebotene Tablette, mit dem Inhaltsstoff m-CPP.

### Wechselwirkungen

- Gleichzeitiger Konsum von m-CPP und MDMA kann zu Krampfanfällen führen!



## SUBSTANZANALYSEN

Die Wirkstoffe der Räuchermischungen, die JWH's enthalten, wurden bereits in den achtziger Jahren von dem Chemiker John W. Huffman entwickelt. Ursprünglich sollten sie in der Behandlung von Multipler Sklerose, AIDS oder nach einer Chemotherapie bei Krebserkrankungen zum Einsatz kommen. Nach J.W. Huffman sind die meisten Cannabinoide benannt und werden mit den Initialen JWH und einer Ziffer bezeichnet.

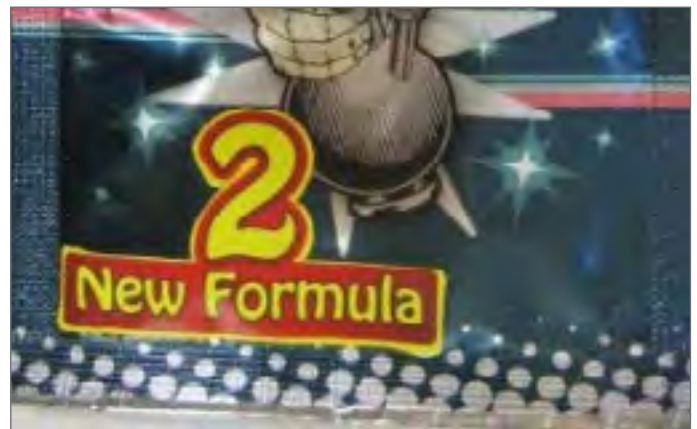
Bei JHW-081, JWH-122, JWH-210 und JWH-250 handelt es sich um ähnlich wirkende Substanzen (Analoge) wie JWH-018. Dieses Cannabinoid wurde erstmalig 2008 in „Spice“ nachgewiesen. Alle gefundenen Substanzen sind experimentelle synthetische Cannabinoide, die nie systematisch am Menschen getestet wurden. Sie haben eine ähnliche psychotrope Wirkung wie das Tetrahydrocannabinol (THC), das aus den natürlichen Cannabisprodukten wie z.B. Gras oder Haschisch bekannt ist. Es sind kaum seriöse toxikologische Daten für diese Substanzen verfügbar und es existieren keinerlei verlässliche Informationen zu Nebenwirkungen und Langzeitfolgen.

In einigen Produkten wurden Reaktionsnebenprodukte oder Hartparaffin (Paraffinwachs) nachgewiesen. Diese Substanz wird vermutlich für einen gut sichtbaren Rauch hinzugefügt („Ausgeblasene-Kerze-Effekt“). Keines der bisher getesteten Produkte ist mit einer Deklaration des Wirkstoffs, einer Chargenbezeichnung oder einer Kontaktadresse des Herstellers oder Händlers versehen. Wie beispielsweise die in „Bloom“ aufgefundenen Verunreinigungen gezeigt haben, führen Hersteller keine adäquate Qualitätskontrolle und Analytik durch.

In einigen Produkten hat BASIS (Beratung, Arbeit, Jugend & Kultur e.V.) Inhaltsstoffe mit dem Wirkstoff AM-XXX gefunden. Das Kürzel AM bezieht sich auf den Forscher Alexandros Makriyannis vom Center for Drug Discovery (USA).

Unter folgendem Link finden Sie eine Vielzahl von im Labor analysierten Produkten und die ermittelten Wirkstoffe: [www.legal-high-inhaltsstoffe.de/substanzen/analysen.html](http://www.legal-high-inhaltsstoffe.de/substanzen/analysen.html)

Ein Beispiel:



ACME New Formula, Wirkstoff: XLR-11 (5F-UR-144)AB-001  
ACHTUNG: Alle Analyseergebnisse beziehen sich jeweils nur auf die getesteten Stichproben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Inhaltsstoffe und Dosierung der Produkte von Charge zu Charge sowie von Packung zu Packung variieren können.

Quelle: [www.legal-high-inhaltsstoffe.de/substanzen.html](http://www.legal-high-inhaltsstoffe.de/substanzen.html)

## SIND LEGAL HIGHS TATSÄCHLICH LEGAL? BTMG ODER AMG?

Fallen Legal High unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder liegt eine strafrechtliche Relevanz vor dem Hintergrund des Arzneimittelgesetzes (AMG) vor?

### Das BtMG

Voraussetzung für eine Strafbarkeit des Umgangs mit einer Droge (beispielsweise Herstellung, Handel treiben, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung, Besitz, Erwerb) nach dem Betäubungsmittelgesetz ist, dass die jeweilige Substanz in Anlage II des BtMG gelistet ist. Dies gilt auch für die cannabinoidhaltigen Räuchermischungen. Dies stellt den Gesetzgeber vor erhebliche Schwierigkeiten, da sich die chemische Zusammensetzung der Legal Highs fortwährend verändert. Kaum ist ein solches Betäubungsmittel in die Anlage II des BtMG aufgenommen, ändern die Hersteller die Zusammensetzung der synthetischen Droge. Hierdurch soll einer Bestrafung nach dem Betäubungsmittelgesetz entgangen werden.

Folgende synthetischen Cannabinoide sind in der Anlage II zum Betäubungsmittelgesetz aufgeführt: JWH-018, JWH-019, JWH-093, CP 47, 497, CP 47, 497-C6, CP 47, 497-C8 und CP 47, 497-C9.

Weitere Legal Highs, die als Betäubungsmittel nach dem BtMG eingestuft werden, sind:

- Mephedron (4-Methylmethcathinon oder 4-MMC), als Badesalz bekannt
- Meta-Chlorphenylpiperazin (m-CPP) wird als Ersatz bzw. Ergänzung für MDMA in Ecstasy-Tabletten verwendet.

Ungeklärt ist die Frage, ab welcher Menge des enthaltenen Cannabinoids eine nicht geringe Menge im Sinne des § 29 a BtMG vorliegt. Eine Vergleichbarkeit mit dem zu THC bekannten Grenzwert – bei Cannabis-Produkten soll die nicht geringe Menge ab einem Wirkstoffgehalt von 7,5 g THC gegeben sein – ist nicht zwingend möglich. Dies setzt voraus, dass das jeweilige synthetische Cannabinoid medizinisch die gleiche Gefährlichkeit aufweist wie THC. Dies ist nicht bei jedem synthetischen Cannabinoid gegeben, diese sollen teilweise gefährlicher als natürliches THC sein. Die jeweilige Gefährlichkeit ist für jedes einzelne synthetische Cannabinoid zu überprüfen.

### Das AMG

Eine strafrechtliche Relevanz des Umgangs mit cannabinoidhaltigen Kräutermischungen nach dem Betäubungsmittelgesetz scheidet also aus, wenn die jeweilige synthetische Droge nicht in Anlage II zum BtMG enthalten ist.

Dürfen synthetischen Cannabinoiden gehandelt und gekauft werden? In Bezug auf den Handel und den Verkauf hat der Gesetzgeber auf der Grundlage des AMG eine Strafbarkeitsregelung geschaffen. Nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AMG macht sich derjenige strafbar, der entgegen § 5 AMG handelt und „bedenkliche Arzneimittel“ in den Verkehr bringt.

Bedenkliche Arzneimittel sind Stoffe, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass diese bei bestimmungsgemäßen Gebrauch schädliche Wirkungen entfalten.

In den Verkehr bringen ist das Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere.

Der Erwerb oder Besitz von Legal Highs ist nicht strafbar nach dem AMG. Das bedeutet, dass der Käufer cannabinoidhaltiger Räuchermischungen bzw. Kräutermischungen straffrei bleibt. Der Verkauf jedoch kann bestraft werden.

Im Rahmen der Strafverteidigung bei Vorwürfen im Zusammenhang mit Verkaufshandlungen von Legal Highs wird einerseits argumentiert, dass bereits die grundsätzliche Anwendbarkeit des AMG zweifelhaft sei, und andererseits die Gefährlichkeit jedes einzelnen synthetischen Cannabinoids nachgewiesen werden müsse.

Auf der folgenden Seite sind die relevanten Gesetzestexte des BtMG und des AMG auszugsweise abgedruckt.

### Gesetzestexte BtMG (Auszug)

#### § 29a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre

Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder

2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

#### § 31a Absehen von der Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Von der Verfolgung soll abgesehen werden, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch, der nach § 10a geduldet werden kann, in geringer Menge besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

### Gesetzestexte AMG (Auszug)

#### § 2 Arzneimittelbegriff

(1) Arzneimittel sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen,

1. die zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind und als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafter Beschwerden bestimmt sind oder

2. die im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder einem Tier verabreicht werden können, um entweder

a) die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder

b) eine medizinische Diagnose zu erstellen.

#### § 5 Verbot bedenklicher Arzneimittel

(1) Es ist verboten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden.

(2) Bedenklich sind Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.

#### § 95 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 ein Arzneimittel in den Verkehr bringt oder bei anderen anwendet.

AMG:

[www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/amg\\_1976/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/amg_1976/gesamt.pdf)

BtMG:

[www.gesetze-im-internet.de/btmg\\_1981/BJNR106810981.html](http://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/BJNR106810981.html)

## BETÄUBUNGSMITTELÄNDERUNGSVERORDNUNGEN VON 2010 BIS 2013

Hier finden Sie Substanzen, die seit 2010 ins BtMG aufgenommen wurden.

Folgende Substanzen sind seit Juli 2013 durch die 27. BtMÄndV dem BtMG unterstellt:

Andere nicht geschützte oder Trivialnamen	Chemische Namen (IUPAC)
Dimethoxymethamfetamin (DMMA)	1-(3,4-Dimethoxyphenyl)-N-methylpropan-2-amin
Methiopropamin (MPA)	N-Methyl-1-(thiophen-2-yl)propan-2-amin
Methoxetamin (MXE)	2-(Ethylamino)-2-(3-methoxyphenyl)cyclohexanon
AKB-48 (APINIACA)	N-(Adamantan-1-yl)-1-pentyl-1H-indazol-3-carboxamid
AKB-48F	N-(Adamantan-1-yl)-1-(5-fluoropentyl)-1H-indazol-3-carboxamid
AM-1220	{1-[(1-Methylpiperidin-2-yl)methyl]-1H-indol-3-yl}(naphthalin-1-yl)methanon
AM-1220 Azepan-Derivat	[1-(1-Methylazepan-3-yl)-1H-indol-3-yl](naphthalin-1-yl)methanon
AM-2201	[1-(5-Fluoropentyl)-1H-indol-3-yl](naphthalin-1-yl)methanon
AM-2232	5-[3-(Naphthalin-1-carbonyl)-1H-indol-1-yl]pentannitril
AM-2233	(2-Iodphenyl){1-[(1-methylpiperidin-2-yl)methyl]-1H-indol-3-yl}methanon
5-Fluoropentyl-JWH-122 (MAM-2201)	[1-(5-Fluoropentyl)-1H-indol-3-yl](4-methylnaphthalin-1-yl)methanon
JWH-307	[5-(2-Fluorphenyl)-1-pentyl-1H-pyrrol-3-yl](naphthalin-1-yl)methanon
RCS-4 ortho-Isomer (o-RCS-4)	(2-Methoxyphenyl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon
UR-144	(1-Pentyl-1H-indol-3-yl)(2,2,3,3-tetramethylcyclopropyl)methanon
5-Fluor-UR-144	[1-(5-Fluoropentyl)-1H-indol-3-yl](2,2,3,3-tetramethylcyclopropyl)methanon
5-APB	Benzofuran-5-yl)propan-2-amin
6-APB	Benzofuran-6-yl)propan-2-amin
Buphedron	(Methylamino)-1-phenylbutan-1-on
3,4-DMMC (3,4-Dimethylmethcathinon)	1-(3,4-Dimethylphenyl)-2-(methylamino)propan-1-on
Ethylphenidat	Ethyl[2-(phenyl)-2-(piperidin-2-yl)acetat]
3-FMC (3-Fluormethcathinon)	1-(3-Fluorphenyl)-2-(methylamino)propan-1-on
Pentedron	Methylamino)-1-phenylpentan-1-on
alpha-PVP (alpha-Pyrrolidinovalerophenon)	1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on
Etizolam	4-(2-Chlorphenyl)-2-ethyl-9-methyl-6H-thieno[3,2-f][1,2,4]triazolo[4,3-a][1,4]diazepin
Phenazepam	Brom-5-(2-chlorphenyl)-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on
Lisdexamfetamin	(2S)-2,6-Diamino-N-[(2S)-1-phenylpropan-2-yl]hexanamid



**Folgende Substanzen sind seit Juli 2012 durch die 26. BtMÄndV dem BtMG unterstellt:**

Andere nicht geschützte oder Trivialnamen	Chemische Namen (IUPAC)
4-Fluoramfetamin (4-FA, 4-FMP)	(RS)-1-(4-Fluorphenyl)propan-2-amin
1-Adamantyl(1-pentyl-1H-indol-3-yl) methanon	(Adamantan-1-yl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon
AM-694	[1-(5-Fluorpentyl)-1H-indol-3-yl](2-iodphenyl)methanon
Butylon	1-(Benzo[d][1,3]dioxol-5-yl)-2-(methylamino)butan-1-on
Ethcathinon	(RS)-2-(Ethylamino)-1-phenylpropan-1-on
Flephedron (4-Fluormethcathinon, 4-FMC)	1-(4-Fluorphenyl)-2-(methylamino)propan-1-on
4-Fluormethamfetamin (4-FMA)	1-(4-Fluorphenyl)-N-methylpropan-2-amin
p-Fluorphenylpiperazin (p-FPP)	1-(4-Fluorphenyl)piperazin
4-Fluortropacocain	3-(4-Fluorbenzoyloxy)tropan
JWH-007	(2-Methyl-1-pentyl-1H-indol-3-yl)(naphthalin-1-yl)methanon
JWH-015	(2-Methyl-1-propyl-1H-indol-3-yl)(naphthalin-1-yl)methanon
JWH-081	(4-Methoxynaphthalin-1-yl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon
JWH-122	(4-Methylnaphthalin-1-yl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon
JWH-200	[1-(2-Morpholinoethyl)-1H-indol-3-yl](naphthalin-1-yl)methanon
JWH-203	2-(2-Chlorphenyl)-1-(1-pentyl-1H-indol-3-yl)ethanon
JWH-210	(4-Ethyl-naphthalin-1-yl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon
JWH-250 (1-Pentyl-3-(2-methoxyphenyl-acetyl) indol)	2-(2-Methoxyphenyl)-1-(1-pentyl-1H-indol-3-yl)ethanon
JWH-251	2-(2-Methylphenyl)-1-(1-pentyl-1H-indol-3-yl)ethanon
Methedron (4-Methoxymethcathinon, PMMC)	1-(4-Methoxyphenyl)-2-(methylamino)propan-1-on
p-Methoxyethylamfetamin (PMEA)	N-Ethyl-1-(4-methoxyphenyl)propan-2-amin
4-Methylamfetamin	1-(4-Methylphenyl)propan-2-amin
Methylbenzylpiperazin (MBZP)	1-Benzyl-4-methylpiperazin
3,4-Methylendioxypropylvaleron (MDPV)	1-(Benzo[d][1,3]dioxol-5-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on
4-Methylethcathinon (4-MEC)	2-(Ethylamino)-1-(4-methylphenyl)propan-1-on
Methylon (3,4-Methylendioxy-N-methcathinon, MDMC)	1-(Benzo[d][1,3]dioxol-5-yl)-2-(methylamino)propan-1-on
Naphyron (Naphthylpyrovaleron)	1-(Naphthalin-2-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on
RCS-4	(4-Methoxyphenyl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon
3-Trifluormethylphenylpiperazin (TFMPP)	1-[3-(Trifluormethyl)phenyl]piperazin

**Folgende Substanzen sind seit Januar 2010 durch die 24. BtMÄndV dem BtMG unterstellt:**

Andere nicht geschützte oder Trivialnamen	Chemische Namen (IUPAC)
CP-47,497 (cis-3-[4-(1,1-Dimethylheptyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethylheptyl)-2-[(1R,3SR)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
CP-47,497-C6-Homolog(cis-3-[4-(1,1-Dimethylhexyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethylhexyl)-2-[(1R,3SR)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
CP-47,497-C8-Homolog(cis-3-[4-(1,1-Dimethyloctyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethyloctyl)-2-[(1R,3SR)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
CP-47,497-C9-Homolog (cis-3-[4-(1,1-Dimethylnonyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol)	5-(1,1-Dimethylnonyl)-2-[(1R,3SR)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
JWH-018(1-Pentyl-3-(1-naphthoyl)indol)	(Naphthalin-1-yl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon
JWH-019 (1-Hexyl-3-(1-naphthoyl)indol)	(Naphthalin-1-yl)(1-hexyl-1H-indol-3-yl)methanon
JWH-073 (1-Butyl-3-(1-naphthoyl)indol)	(Naphthalin-1-yl)(1-butyl-1H-indol-3-yl)methanon
4-Methylmethcathinon (Mephedron)	1-(4-Methylphenyl)-2-methylaminopropan-1-on
„Tapentadol“	3-[(2R,3R)-1-Dimethylamino-2-methylpentan-3-yl]phenol

## NPS-BERATUNG IM AMBULANTEN BEREICH DER SUCHTHILFE IN NIEDERSACHSEN

In den folgenden Beratungsstellen finden Sie spezialisierte Fachkräfte zum Bereich neuer psychoaktiver Substanzen, die eine entsprechende Fortbildung erhalten haben und daher als Anlaufstellen und qualifizierte Ansprechpersonen bei Problemen und für Auskünfte und Informationen zu den neuen psychoaktiven Substanzen zur Verfügung stehen können.

Firma/Dienststelle	Name, Vorname	Strasse	PLZ Ort
Fachstelle für Sucht und Suchtprävention Diakonisches Werk	Eckler, Birgit	Hamburger Str. 16	21244 Buchholz
Drobs - Fachstelle für Sucht und Suchtprävention	Modlich, Christoph	Heiligengeiststr. 31	21335 Lüneburg
Fachstelle für Sucht und Suchtprävention DROBS Emden	Held, Eva-Doris	Ringstr. 18	26721 Emden
VBS - Beratungs- und Behandlungsstelle	Kantz, Rolf	Grodener Chaussee 21	27472 Cuxhaven
Anonyme Drogenberatung AWO Trialog Weser-Ems	Bartelsen, Nils-Oke	Scheunebergstr. 41	27749 Delmenhorst
Anonyme Drogenberatung, AWO Trialog Weser-Ems	Rühmann, Petra	Scheunebergstr. 41	27749 Delmenhorst
Fachstelle Sucht im Landkreis Oldenburg	Beck, Svetlana	Heemstr. 28	27793 Wildeshausen
Psychosoziale Beratungsstelle Fachstelle Sucht Ev.-luth. Kirchenkreisamt Celle	Fitschen, Anne	Fritzenwiese 7	29221 Celle
Fachstelle für Sucht u. Suchtprävention, Diakonieverband Nordostniedersachsen	Lapins, Martina	Veerßer Str. 23	29525 Uelzen
Suchtberatungs- und Behandlungsstelle, AWO Trialog gGmbH, Walsrode	Kaminski, Siegfried	Ernst-August-Str. 9	29664 Walsrode
Drobs Hannover Fachstelle für Sucht und Suchtprävention STEP gGmbH	Fiedler, Diana	Odeonstr. 14	30159 Hannover
Drobs Hannover, Fachstelle für Sucht und Suchtprävention	Meyer, Werner	Odeonstr. 14	30159 Hannover
Suchtberatungs- und, Suchtbehandlungsstelle Garbsen, Caritasverband Hannover e.V.	Morgenstern, Benjamin	Am Osterberge 1	30823 Garbsen
Suchthilfe Hildesheim Caritasverband f. Stadt u. LK Hildesheim e.V.	Aßmann, Christiane	Pfaffenstieg 12	31134 Hildesheim
Suchthilfe Hildesheim Caritasverband f. Stadt u. LK Hildesheim e.V.	Lucki, Monika	Pfaffenstieg 12	31134 Hildesheim
Drogenberatung Lehrte e.V. -, Fachstelle für Sucht und Suchtprävention	Tschirner, Thomas	Bahnhofstr. 12	31275 Lehrte
Drobz - Drogenberatungszentrum, Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, Diakonieverband Göttingen	Klaproth, Tom	Mauerstr. 3 b	37073 Göttingen
Drobz - Drogenberatungszentrum, Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, Diakonieverband Göttingen	Mickler-Kirchhelle, Elisabeth	Mauerstr. 3	37073 Göttingen

Firma/Dienststelle	Name, Vorname	Strasse	PLZ Ort
Fachambulanz Northeim Lukas-Werk Gesundheitsdienste GmbH	Ilsemann, Isabelle	Scharnhorstplatz 5	37154 Northeim
Fachambulanz Northeim, Lukas-Werk Gesundheitsdienste GmbH	Thienel, Benjamin	Scharnhorstplatz 5	37154 Northeim
Fachstelle für Sucht, und Suchtprävention, Diakonische Werke Herzberg und Osterode	Isermann, Christoph	Juesseestr. 17	37412 Herzberg
Sucht- und Jugendberatung, STEP gGmbH	Schnipkoweit, Nicolas	Nordstr. 2	37603 Holzminden
Sucht- und Jugendberatung, STEP gGmbH	Türkmen, Denis	Nordstr. 2	37603 Holzminden
DROBS Braunschweig Jugend- und Drogenberatung	Bunke, Petra	Kurt-Schumacher-Str. 26	38102 Braunschweig
Sucht- und Drogenberatungsstelle, Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, Diakonisches Werk Wolfsburg e. V.	Kaufmann, Elisabeth	Bergstr. 35	38518 Gifhorn
Sucht- und Drogenberatungsstelle Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, Diakonisches Werk Wolfsburg e. V.	Uzar, Katrin	Bergstr. 35	38518 Gifhorn
Jugend- und Drogenberatung	Herzmann, Sabine	Breite Str. 76	38640 Goslar
Suchtberatung Nordhorn Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim Diakonisches Werk	Hildebrandt, Sandra	Bernhard-Niehues-Str. 5	48529 Nordhorn
Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, Diakonisches Werk in Stadt/ LK Osnabrück	Sensse, Ulrike	Lotter Str. 125	49078 Osnabrück
Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, Diakonisches Werk in Stadt/ LK Osnabrück	Diederich, Marlina	Riemsloher Str. 5	49324 Melle
Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, Diakonisches Werk in Stadt/ LK Osnabrück	Freitag, Sascha	Riemsloher Str. 5	49324 Melle
Fachstelle für Sucht und Suchtprävention Diakonisches Werk Kirchenkreis Grafschaft Diepholz	Caselitz, Christian	Hinterstr. 15	49356 Diepholz
Suchtberatungsstelle, Drogenberatungsstelle Damme	Wiesmann, Alexander	Kirchplatz 18 - Haus der Caritas	49401 Damme
Fachklinik Emsland	Haunhorst, Judith	Bocksfelde 15	49751 Sögel



## STATIONÄRE EINRICHTUNGEN DER DROGENHILFE IN DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN NIEDERSACHSEN

Sucht- und Jugendhilfe gGmbH Einrichtung "aha"	Dahlenburger Landstr. 149	21337 Lüneburg
Fachklinik Südergellersen	Schwarzer Weg 2	21394 Südergellersen
Dietrich-Bonhoeffer-Klinik gGmbH	Dr.-Eckener-Str. 1-5	26197 Ahlhorn
Fachklinik Moorkieker Häuser Bardenfleth und Kayhauserfeld	Bardenfleth 28	26931 Elsfleth
Fachklinik Bassum, Fachabteilung Cleanic	Marie-Hackfeld-Str. 6	27211 Bassum
StepKids - Villa Eden	Schulenburg Landstr. 270	30419 Hannover
Klinik am Kronsberg, Fachklinik für Abhängig- keitserkrankungen, STEP gGmbH	Debberoder Str. 61	30539 Hannover
Therapiezentrum OPEN	Robert-Bosch-Breite 1c	37079 Göttingen
Neues Land - Schorborn und Amelith Therapeutische Gemeinschaft	Schießhäuser Str. 9	37627 Deensen
Projekt Kaffeetwete e.V. Therapiezentrum Lehre	Eitelbrotstr. 53	38165 Lehre
Fachklinik Nettetal	Hohnweg 2	49134 Wallenhorst
Fachklinik Emsland-Sögel	Bocksfelde 15	49751 Sögel

Darüber hinaus verfügen viele der niedersächsischen Krankenhäuser über psychiatrische Abteilungen, die sich teilweise auf Suchterkrankungen spezialisiert haben. Diese Angebote können ebenfalls auf der lokalen und regionalen Ebene in Anspruch genommen werden – entweder im Rahmen einer Akutversorgung oder für eine stationäre Aufnahme. Kontaktdaten finden Sie im Internet oder im örtlichen Telefonbuch.

## IM BERATUNGSGESPRÄCH: INFORMATIONEN ZUR TYPISIERUNG DES LEGAL HIGH-KONSUMENTEN

Der Durchschnittskonsument von Legal Highs ist männlich (89%) und 24 Jahre alt. Fast alle hatten schon Kontakt zu illegalen Drogen (95%).

Hauptsächlich werden Legal Highs als Alternative zu illegalen Drogen konsumiert, entweder, weil diese nicht verfügbar sind, oder weil man Legal Highs einfach und ohne mit einer Strafverfolgung rechnen zu müssen, im Internet beziehen kann, aber auch, weil sie bei Verkehrskontrollen i. d. R. nicht nachweisbar sind.

Im Vergleich zu Cannabis kann es bei synthetischen Cannabinoiden eher zu unangenehmen psychischen Effekten kommen (siehe Produkte und Inhaltsstoffe). Klienten berichten auch häufiger von Angst- oder Panikzuständen. Ebenso wird bei andauernden, regelmäßigen Konsum von Persönlichkeitsveränderungen gesprochen. Das Suchtpotenzial synthetischer Cannabinoide wird nach bisherigen Kenntnisstand etwa dem natürlichen Cannabis gleich gesetzt. Die Toleranzbildung liegt bei synthetischen Cannabinoiden wahrscheinlich etwas höher.

Konsumenten von „Badesalz“ usw. sind eher in der Partyszene zu finden. Sie versuchen über die erworbenen Substanzen eine Alternative zu MDMA oder Amphetaminen zu bekommen.

Leider sind die Produkte teilweise auch mit Halluzinogenen angereichert, die eine sehr starke und langanhaltende Wirkung haben können. Diese Konsumenten berichten häufiger von psychiatrischen Komplikationen.

Einige Substanzen gelten als neurotoxisch. Das Abhängigkeitspotenzial wird mit deren Äquivalenten (MDMA, Amphetamin, LSD, ...) gleich gesetzt.

Die Legal High-Konsumenten sind also ähnlich einzuordnen wie Cannabis- oder Ecstasykonsumenten und sollten im Beratungsgespräch wie diese behandelt werden.

Genauere Informationen zu:

- Konsummustern und –motiven
  - Typen von Legal High-Konsumenten
  - Bezugs- und Informationsquellen der Konsumenten
  - Nebenwirkungen und Folgeprobleme
- finden Sie im Vortrag von Herrn Wense auf den Folien 17-22 (Ordner: Vorträge NPS-Fortbildung)

Für Ratsuchende, die aktuell konsumieren, finden Sie die Safer Use Regeln im Anhang zum Ausdruck.

## SAFER USE REGELN

Der (scheinbar) legale Status von Räuchermischungen wiegt User häufig in falscher Sicherheit. Ob Substanzen legal oder illegalisiert sind, sagt nichts über ihre möglichen gesundheitlichen Risiken aus! Außerdem können auch bei der legalen Produktion Fehler auftreten. Risikofreien Konsum gibt es also nicht! Falls Du Dich trotzdem für den Konsum von Räuchermischungen entscheidest, informiere Dich so gut wie möglich und wäge Nutzen und Risiken sorgfältig ab!

- Jungen und psychisch labilen Menschen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen raten wir aufgrund der z. T. sehr starken psychischen Wirkungen vom Konsum von Räuchermischungen ab.
- Vermeide es, Räuchermischungen zu konsumieren, wenn Du Dich schlecht fühlst oder wenn Du psychische Probleme hast.
- Konsumiere (möglichst) nur, wenn jemand bei Dir ist, dem Du vertraust und der im Notfall Hilfe holen bzw. leisten kann.
- Die Wirkprinzipien vieler synthetischer Cannabinoide sind noch nicht ausreichend erforscht. Manche (Neben-)Wirkungen entsprechen nicht denen von Cannabis oder sind viel stärker. Erlebst Du unerwartete (Neben-)Wirkungen, konsumiere nicht weiter.
- Bei Unwohlsein: Kopf, Nacken und Unterarme kühlen, ruhige Umgebung, frische Luft, Gespräch mit Freund\_innen.
- In psychischen Krisensituationen oder bei Bewusstlosigkeit nach (Misch)Konsum Notarzt/Notärztin rufen (112)
- Der Wirkstoffgehalt einzelner Mischungen – auch derselben Marke - kann stark schwanken. Teste jedes Mal vorsichtig an!
- Dokumentierte Notfälle im Zusammenhang mit Konsum von Räuchermischungen sind vor allem auf eine ungewollte Überdosis (meist bei Erstkonsum) zurückzuführen. Falls Du Cannabiskonsum\_in bist bzw. zum ersten Mal Räuchermischungen ausprobierst – dosiere Räuchermischungen deutlich niedriger als Cannabis.
- Mischkonsum ist wegen der unvorhersehbaren und noch unbekanntenen Wechselwirkungen sehr riskant. Verzichte darauf!



- Beim Verbrennen entstehen immer schädliche Stoffe. Während bei Tabak und Cannabis die Zusammensetzungen der schädlichen Substanzen relativ gut erforscht sind, gibt es keinerlei Erkenntnisse über die eventuellen Risiken von Damianarauch (in der Regel Hauptträger der Cannabinoide in Räuchermischungen) und die Belastung der Chemikalien selbst. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die zum Auftragen der Cannabinoide benutzten Lösungsmittel einem pharmazeutischen Standard entsprechen.
- Der Gebrauch von Vaporizern, Wasserpfeifen oder auch Joints mit speziellen Aktivkohlefiltern reduziert die Aufnahme krebserregender Stoffe und somit das Risiko von Atemwegsproblemen!
- Während und nach dem Konsum kein Fahrzeug lenken oder komplizierte Maschinen bedienen (z.B. Kreissäge).
- Konsumpausen einplanen und einhalten.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen mit freundlicher Genehmigung von Drugscouts Leipzig und BASIS e.V. Frankfurt

## IN DER PRÄVENTIONSVERANSTALTUNG: INFORMATIONEN ZUR THEMATISIERUNG VON LEGAL HIGHS

Der Durchschnittskonsument von Legal Highs ist männlich (89%) und 24 Jahre alt. Fast alle hatten schon Kontakt zu illegalen Drogen (95%). In der Großstadt Frankfurt haben 6% der 15-18jährigen jemals in ihrem Leben Legal Highs konsumiert (siehe Tabelle unten).

Diese Zahlen sprechen eine recht deutliche Sprache. Die meisten Schüler haben mit diesen Substanzen noch keine Berührungspunkte. Eine Thematisierung würde eher Neugier wecken als aufklären.

Da dem Kontakt zu Legal Highs in den meisten Fällen ein Konsum von illegalen Substanzen vorausgeht, wäre, wenn überhaupt, eine Aufklärung eher in diesem Bereich angebracht.

Grundsätzlich wird aber empfohlen, bis zur 10.Klasse, über Alltagsdrogen wie Nikotin, Alkohol, Medikamente und stoffungebundene Süchte (Essstörungen, Computerabhängigkeit, etc.) zu sprechen. Hier liegt die Lebenszeitprävalenz deutlich höher und jeder Schüler kann aus eigener Erfahrung mit der Substanz oder dem Verhalten berichten und seinen Konsum reflektieren.

Informationen über unterschiedliche Suchtmittel sind wichtig und richtig. Sie sollten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das zugrunde liegende Verhalten (u. a. Frust, Unsicherheit, Ängste, Verdrängung, Abgrenzung neben Genuss und Neugier) die Motivation für ein Suchtmittelgebrauch sein können. Ziel der Suchtprävention ist es, den Suchtmittelgebrauch Jugendlicher auch unter diesem Gesichtspunkt zu sehen, sie in ihrer Lebenskompetenz zu stärken und Alternativen aufzuzeigen.



Sollten junge Schüler nach Legal Highs fragen, ist es meist aus reiner Neugier, weil z. B. im Fernsehen darüber berichtet wurde. Analog ist der Wissensdurst zu Heroin, Crystal u. ä.. Hier sollte kurz erläutert werden, um welche Substanzen es sich handelt, Medienberichte relativiert und kurz darauf eingegangen werden, wie das Gefahrenpotenzial einzuschätzen ist. Für weitere Infos auf eine seriöse Beratungsplattform (Basis, partypack, drugscouts, etc.) und die eigene Beratungsstelle verweisen.

In den höheren Jahrgängen und in der Arbeit mit Auszubildenden können „Neue psychoaktive Substanzen“ eher thematisiert werden. Hier sind nach Bedarf auch die Safer-Use-Regeln herauszugeben.



**Tabelle 1: Spice: Lifetime- und 30-Tages-Prävalenz sowie mehr als 5maliger Konsum (%) in der Altersgruppe 15- bis 18-Jährige nach Altersjahrgängen (allgemein bildende Schulen und Berufsschulen in Frankfurt am Main) in den Jahren 2008 und 2009; zusätzlich angegeben: Anteile für die über 18-Jährigen**

	Lifetime			30 Tages-Prävalenz			Lifetime > 5 Mal		
	2008	2009	Sig. <sup>a</sup>	2008	2009	Sig. <sup>a</sup>	2008	2009	Sig. <sup>a</sup>
15-Jährige	4	5		1	<1		0	<1	
16-Jährige	8	4		3	1		1	<1	
17-Jährige	4	8		1	1		2	<1	
18-Jährige	9	7		5	2		1	2	
<b>Gesamt (15-18-J.)</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>n.s.</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>*</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>n.s.</b>
19 Jahre und älter	6	10	n.s.	2	1	n.s.	1	6	n.s.

<sup>a</sup> Statistische Signifikanz des beobachteten Unterschieds (siehe 6.1)

**Tabelle 2: Andere Räuchermischungen (ohne Spice) – Lifetime- und 30-Tages-Prävalenz sowie mehr als 5maliger Konsum (%) in der Altersgruppe 15- bis 18-Jährige nach Altersjahrgängen (allgemein bildende Schulen und Berufsschulen in Frankfurt am Main); zusätzlich angegeben: Anteile für die über 18-Jährigen<sup>a</sup>**

	15-Jährige	16-Jährige	17-Jährige	18-Jährige	Sig. <sup>b</sup>	Gesamt (15-18-J.)	19 Jahre und älter
Lifetime	4	2	3	3	n.s.	3	3
30 Tage	2	<1	<1	1	n.s.	1	<1
Lifetime > 5 Mal	0	0	<1	1	n.s.	<1	1

<sup>a</sup> Da für die Hauptzielgruppe der 15-18-Jährigen eine andere Gewichtung verwendet wurde als für die Gesamtstichprobe, in der auch Ältere enthalten sind, ist die Signifikanz bezogen auf Differenzen zwischen Altersjahrgängen lediglich für die 15-18-Jährigen angegeben.

<sup>b</sup> Statistische Signifikanz des beobachteten Unterschieds (siehe 6.1).

Quelle: Spice, Smoke, Sence & Co. - Cannabinoidhaltige Räuchermischungen: Konsum und Konsummotivation vor dem Hintergrund sich wandelnder Gesetzgebung Konsument(inn)enbefragung. Goethe-Universität Centre of drug research Frankfurt am Main, 2009

## LITERATUR

Im Folgenden haben wir Ihnen eine Auswahl von verschiedenen Literaturtiteln zur vertiefenden Beschäftigung mit der Thematik zusammengestellt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient als Orientierungshilfe.

**Paul Dargan**

**Novel Psychoactive Substances**



Provides readers with background on the classification, detection, supply and availability of novel psychoactive substances, otherwise known as ‚legal highs.‘ This book is suitable for scientists, clinicians, academics, regulatory and law enforcement professionals.

Elsevier LTD, Oxford, Okt 2013 | 243x197x25 mm | Englisch | ISBN 9780124158160 | Preis: ca. 73.- €

**Adam Gottlieb:**

**Legal Highs: A Concise Encyclopedia of Legal Herbs and Chemicals with Psychoactive Properties**



Second Edition | Verlag: RONIN PUB | 1994 | Seitenzahl: 64 | Englisch | Abmessung: 178mm x 108mm x 6mm | Gewicht: 68g | ISBN-13: 9780914171829 | ISBN-10: 0914171828 | Best.Nr.: 22402927 | Preis: 10,95 €

**Nadja Holzmayr**

**„... wenn ich gekonnt hätte, hätte ich lieber gekiff!“ – Die Potentiale des narrativen Interviews kombiniert mit dem ero-epischen Gespräch für die Fallarbeit mit Konsumenten von Legal Highs**

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wurden zwei junge Männer zu ihrer persönlichen Lebensgeschichte und ihrem Konsum von „Legal Highs“ befragt. Als Methode wurde eine Kombination aus zwei gängigen Interviewtechniken gewählt, dem „narrativen Interview“ nach Fritz SCHÜTZE und dem „ero-epischen“ Gespräch nach Roland GIRTNER, um die Vorteile beider Techniken zu nutzen und dadurch einen maximalen Erzähl- und Informationsfluss zu erhalten. Im Forschungsinteresse lagen das Verstehen der lebensweltlichen Hintergründe der Befragten, deren subjektives Erleben und persönliche Erfahrungen mit der Droge, die Auswertung ihrer Biografie in einer Fallanalyse und das Erforschen der Sinn-



haftigkeit der Methodenkombination in der Fallarbeit. Im ersten inhaltlichen Abschnitt wird dem Leser ein Grundlagenwissen zu den Themenbereichen Konsum, Sucht und „Legal Highs“ vermittelt. Im anschließenden Kapitel wird die gewählte Methodik der Erhebung genau erläutert und im folgenden Forschungsteil das Interviewsetting, die Durchführung und die Datenauswertung aufgezeigt. Im Portrait-Kapitel wird ein Interview dargestellt und ausführlich nach Fritz SCHÜTZE's Prozessstrukturen, dem Verlaufskurvenmodell nach Engel PRINS und dem Vulnerabilitätsmodell nach Ralf SCHNEIDER ausgewertet. Die Erkenntnisgewinne für die Soziale Arbeit, für den Beforschten und zu den „Legal Highs“ werden im Anschluss erläutert. In der abschließenden Betrachtung werden Hypothesen gebildet und die Relevanz zur Sozialen Arbeit hergestellt.

Verlag: GRIN Verlag GmbH | 2013 | Seitenzahl: 85 | Deutsch | ISBN-13: 9783656373230 | ISBN-10: 365637323X | Preis: 4,99 €

**Julia Oechsner**  
**Legal Highs**

Das Buch befasst sich mit dem weltweit relativ neuen Phänomen der sogenannten „Legal Highs“. Diese bezeichnen psychoaktive Substanzen oder Produkte, die speziell dafür entworfen wurden, die Effekte bekannter illegaler Drogen nachzuahmen. Dabei können sie existierende Drogenkontrollen umgehen, da viele ihrer Inhaltsstoffe bislang nicht enttarnt werden konnten und folglich der Besitz auch nicht verboten werden konnte. Anlass dieser Erhebung sind die zunehmenden Zahlen verschiedener Produkte und Anbieter sowie eine Zunahme im Bekanntheitsgrad solcher Substanzen. Von besonderem Interesse sind Konsumverhalten und -motive bezüglich der „Legal Highs“ innerhalb der speziellen Gruppe der Studenten und Studentinnen. Es werden Zusammenhänge zwischen dem Konsum der „Legal Highs“ mit dem Konsum anderer illegaler Drogen, der Lebenszufriedenheit und Freizeitgestaltung von Studenten und Studentinnen sowie deren soziographischer Daten vermutet, die anschließend überprüft und diskutiert werden.



Verlag: Av Akademikerverlag | 2014 | Ausstattung/Bilder: 2014. 100 S. 220 mm | Seitenzahl: 100 | Deutsch | Abmessung: 220mm x 150mm x 6mm | Gewicht: 165g | ISBN-13: 9783639625219 | ISBN-10: 3639625218 | Preis: 49,90 €

## Ann und Alexander Shulgin Pihkal: A Chemical Love Story

Das Buch besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil beschäftigt sich mit biographischen Aspekten beider Autoren. Zusammenkünfte eines Freundeskreis werden geschildert, bei der neue psychoaktive Substanzen im Selbstversuch unter wissenschaftlichen Bedingungen getestet werden. Den zweiten Teil kann man als eine wissenschaftliche Publikation betrachten, in der 179 psychoaktive Phenylethylamine systematisch beschrieben sind, und zwar bezüglich ihrer Synthese und den Erlebnis-Berichten (der Gruppenmitglieder) zu unterschiedlichen Dosierstufen. Im Gegensatz zum ersten Teil sind im zweiten Teil die Passagen zur Chemie nur mit entsprechender Fachkenntnis verständlich, letzterer wurde von den Autoren als gemeinfrei deklariert.



Taschenbuch: 978 Seiten | Verlag: Transform Pr (22. Mai 1995)  
| Sprache: Englisch | ISBN-10: 0963009605 | ISBN-13: 978-0963009609 | Preis: 19,- €

## Daniel Wessendorf Legal Highs. Rechtliche Einordnung der neuen Droge

Studienarbeit aus dem Jahr 2013 im Fachbereich Jura - Strafprozessrecht, Kriminologie, Strafvollzug, Note: 1,7, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen; Gelsenkirchen, Sprache: Deutsch, Abstract: Seit rund einem Jahrzehnt verfestigte sich in Deutschland ein aus der USA stammender Konsum von synthetischen Drogen, die als Legal Highs oder Research Chemicals bekannt wurden. Die Wirkungen dieser zumeist synthetischen Cannabinoiden-Substanzen ähneln der von illegalen Drogen wie Gras und Haschisch. Ebenso gibt es weitere Legal Highs mit ähnlich aufputschenden Wirkungen



wie Kokain, Amphetamin oder Ecstasy, diese pulverförmigen synthetischen Cathinone werden geschnupft. Sie werden oft als Badezusätze oder Badesalze und Pflanzennahrung in Umlauf gebracht, aber auch als Öle, Kristalle und Harze. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) warnt vor diesen synthetischen Drogen, da viele Konsumenten die Wirkungsweisen und Gefahren

von den oft poetischen, mitunter esoterischen Namen, wie Spice Gold, Spice Silver, Spice Diamond, Yucatan Fire, Sence, Chill X, Smoke, Genie, Algerian Blend<sup>3</sup>, geblendet werden, was zu einer Verharmlosung führt. Im Folgenden soll auf Händler und Konsumenten, wie auch auf Gesetzgebungen und staatliche Maßnahmen eingegangen werden.

Verlag: Grin Verlag | 2014 | Ausstattung/Bilder: 2014 | Seitenzahl: 12 | Akademische Schriftenreihe Bd. V269045 | Deutsch | Abmessung: 210mm x 148mm x 1mm | Gewicht: 32g | ISBN-13: 9783656601227 | ISBN-10: 3656601224 | 5,99 € | auch als eBook, PDF | ISBN-13: 9783656601241 | ISBN-10: 3656601240 | Preis: 2,99 €

## Roland Härtel-Petri/Heiko Haupt Crystal Meth – Wie eine Droge unser Land überschwemmt

In persönlichen Gesprächen schildern Betroffene auf schockierend ehrliche Weise von ihren Erfahrungen mit der Droge. Anhand der einzelnen Geschichten bekommt der Leser einen authentischen Eindruck davon vermittelt, wie Meth einzelne Menschen, aber auch ganze Familien zerstört. Geschickt gelingt es den Autoren diese Geschichten (vor allem die Geschichte von Mara S., der anonymen „Protagonistin“, die über 15 Jahre Crystal konsumierte) mit Hintergrundinfos und Fakten zu vermischen, sodass dabei zu keinem Zeitpunkt Langeweile aufkommt. Von der sog. Panzerschokolade im Zweiten Weltkrieg über die Rückkehr der Droge in den 80er Jahren in den USA bis hin zur aktuellen



und erschreckenden Situation in Deutschland, wird der Weg der Droge nachgezeichnet. Im Fokus steht dabei stets das aktuelle Meth-Problem hierzulande. Woher es kommt, wie es nach Deutschland gelangt und welche Auswirkungen es auf den Einzelnen und auch zwangsläufig auf die Gesellschaft hat. Man erfährt viel über die alltägliche Arbeit von Sozialarbeitern und Suchtmedizinern und welche Arten von Therapie und Hilfen derzeit angeboten werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass an vielen Stellen dringender Handlungsbedarf besteht, um den Vormarsch der Droge in Deutschland stoppen zu können.

Gebundene Ausgabe: 224 Seiten | Verlag: Riva (22. Januar 2014) | Sprache: Deutsch | ISBN-10: 3868833668 | ISBN-13: 978-3868833669

## HILFREICHE INTERNETADRESSEN

### Studien und Untersuchungen

Online-Befragung zum Thema „Legal Highs“ des Centre for Drug Research, Uni Frankfurt:  
[www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/forschung/cdr/download/Abschlussbericht\\_Legal\\_Highs.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/forschung/cdr/download/Abschlussbericht_Legal_Highs.pdf)

Online-Befragung zum Thema „Spice, Smoke, Sence & Co. – Cannabinoidhaltige Räuchermischungen: Konsum und Konsummotivation vor dem Hintergrund sich wandelnder Gesetzgebung“ des Centre for Drug Research, Uni Frankfurt:  
[www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/forschung/cdr/download/Abschlussbericht\\_Spice\\_Smoke\\_Sence.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/forschung/cdr/download/Abschlussbericht_Spice_Smoke_Sence.pdf)

Drogentrends in Frankfurt am Main  
 MoSyD (Monitoring System Drogentrends) Bernd Wersé, Christiane Bernard und Carsten Schell-Mack, Jahresbericht 2012  
[www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/MoSyD\\_Jahresbericht-2012.pdf](http://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/MoSyD_Jahresbericht-2012.pdf)

EMCDDA, Ausführliche Infos zu NPS bei der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogenabhängigkeit:  
[www.emcdda.europa.eu/publications/drug-profiles/synthetic-cannabinoids/de](http://www.emcdda.europa.eu/publications/drug-profiles/synthetic-cannabinoids/de)

DBDD, und die Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht  
[www.dbdd.de/](http://www.dbdd.de/)

IFT Institut für Therapieforschung  
[www.ift.de/index.php?id=103&L=0](http://www.ift.de/index.php?id=103&L=0)

Uniklinik Freiburg, Prof. Dr. Auwärter  
[www.uniklinik-freiburg.de/rechtsmedizin/forschung/forensische-toxikologie.html](http://www.uniklinik-freiburg.de/rechtsmedizin/forschung/forensische-toxikologie.html)

### Weitergehende Informationen

Informationsseite für Konsumenten, Eltern und Fachkräfte von Basis e.V., Frankfurt:  
[www.legal-high-inhaltsstoffe.de/de](http://www.legal-high-inhaltsstoffe.de/de)

Pressemitteilung der Bundesdrogenbeauftragten und des Bundeskriminalamts: [www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen\\_2010/101220\\_Warnung\\_LegalHighs\\_Pressemitteilung.pdf](http://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen_2010/101220_Warnung_LegalHighs_Pressemitteilung.pdf)

Recht:  
 AMG: [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/amg\\_1976/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/amg_1976/gesamt.pdf)  
 BtMG: [www.gesetze-im-internet.de/btmg\\_1981/BJNR106810981.html](http://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/BJNR106810981.html)

Substanzeanalysen auf Legal-High-Inhaltsstoffe:  
<https://legal-high-inhaltsstoffe.de/de/substanzen/analysen.html>

Online-Beratungsstellen:  
[www.drugcom.de](http://www.drugcom.de)  
[www.drugscouts.de](http://www.drugscouts.de)  
[www.eclipse-online.de](http://www.eclipse-online.de)  
[www.eve-rave.ch](http://www.eve-rave.ch)  
[www.legal-highs.info](http://www.legal-highs.info)  
[www.mindzone.info](http://www.mindzone.info)  
[www.partypack.de](http://www.partypack.de)  
[www.pille-palle.net](http://www.pille-palle.net)

Foren und Szeneseiten:  
[www.land-der-traeume.de](http://www.land-der-traeume.de)  
[www.spice-gold-info.de](http://www.spice-gold-info.de)  
[www.hanfjournal.de/hajo-website/artikel/2011/131\\_mai/s21\\_0511\\_legal\\_highs.php](http://www.hanfjournal.de/hajo-website/artikel/2011/131_mai/s21_0511_legal_highs.php)

Beispiele von “Legal High” Anbietern:

Shops Räuchermischungen:  
[www.zamnesia.de/33-headshop](http://www.zamnesia.de/33-headshop)  
[www.legal-highs24.eu](http://www.legal-highs24.eu)  
[herbal-highs-shop.com](http://herbal-highs-shop.com)

Shops Research Chemicals:  
[rc-supply.eu](http://rc-supply.eu)  
[www.chemicalservices.net/de](http://www.chemicalservices.net/de)



**Videoclips:****Kräutermischungen, Badesalz & Co: Legale Dröhnung**

Drogen nehmen ohne Gesundheitsschäden, und zwar legal. Dank reiner Wirkstoffe versprechen „Legal Highs“ den Rundum-Sorglos-Rausch. Doch der Test verrät, wie gefährlich das Zeug in Wahrheit ist. 10:37 min  
PULS, das Jugendmagazin des Bayrischen Rundfunks  
2013

[www.youtube.com/watch?v=2n2235r-VTY](http://www.youtube.com/watch?v=2n2235r-VTY)

**Interview mit Dr. Wense (Centre of Drug Research) über  
“Legal Highs und die Paradoxie des Drogenverbots“**

6:34 min

[www.youtube.com/watch?v=0GnKsnXFh5M](http://www.youtube.com/watch?v=0GnKsnXFh5M)

**Legal Highs, Druglords und mieses Dope, Exzessiv TV**

2011

[www.youtube.com/watch?v=hgy3iyxx-uE](http://www.youtube.com/watch?v=hgy3iyxx-uE)

**Legal Highs in 100 Sekunden erklärt**

[www.youtube.com/watch?v=rhyLrTY8D1I](http://www.youtube.com/watch?v=rhyLrTY8D1I)

## NPS-FORTBILDUNG VOM 23. - 24.4.2014 IN HANNOVER

### Programm

23. April 2014	Themen	Referenten
10.00	Begrüßung/Eröffnung	Dr. M. Rabes
10.30 -12.30	NPS: Pharmakologie, Toxikologie, Nachweisbarkeit und BtmG/ Recht (Überblick)	Prof. Dr. V. Auwärter
12.45 -13.45	Mittagspause/-essen	
14.00 -16.00	Prävalenzen und Konsummuster (Studien und Monitoringergeb- nisse aus Deutschland)	Dr. B. Werse
16.30 -18.00	Podiumsdiskussion und Nachfragen: Pharmakologie, Risiken, Recht, Prävalenzen und Konsummuster	Dr. V. Auwärter Dr. B. Werse Dr. M. Rabes (Moderation)
24. April 2014		
09.00 -10.30	Präventionsmaßnahmen zu NPS: Zugangswege und Erfahrungen am Beispiel des Mindzone-Projektes	Dirk Grimm
11.00 -12.30	NPS: Substanzen, Prävalenzen & Early Warning-System (EWS) in der EU	Lisa Jakob
12.30 -13.30	Mittagspause/-essen	
13.45 -15.45	Podiumsdiskussion und Nachfragen: Konsumierenden-Profile, Konsummuster, Prävention und Beratung	Lisa Jakob Dirk Grimm
16.15 -17.00	Schlussrunde	Dr. Rabes u. Referenten
17.00	Ende der Fortbildung	

Die Vorträge finden Sie im externen Odner „NPS-Fortbildung“

### Referenten der NPS-Fortbildung

#### **Prof. Dr. Volker Auwärter**

Chemiker/Toxikologe  
Institut für Rechtsmedizin, Abt. Forens. Pathologie  
Universitätsklinikum Freiburg  
Hugstetter Straße 55  
79106 Freiburg  
Tel.: 0761 2036862  
volker.auwaerter@uniklinik-freiburg.de

#### **Dirk Grimm**

Sozialpädagoge  
mindzone  
Maistrasse 5  
80337 München  
Tel.: 089 51657534  
Fax: 089 51657532  
kontakt@mindzone.info  
www.mindzone.info

#### **Lisa Jakob**

Dipl.-Psych.  
Schlüsselindikatoren, Berichterstattung, EWS  
Geschäftsstelle/Schwerpunkt Epidemiologie  
IFT Institut für Therapieforchung  
Parzivalstr. 25  
D-80804 München  
Tel.: 089 360804-44  
Fax: 089 360804-49  
jakob@ift.de  
www.ift.de

#### **Dr. Bernd Werse**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Goethe-Universität, Fachbereich Erziehungswissenschaften  
Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung  
Grüneburgplatz 1  
D-60323 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 798-36386  
werse@em.uni-frankfurt.de  
werse@cdr-uni-frankfurt.de

# LEGAL HIGHS

## SAFER USE REGELN

Der (scheinbar) legale Status von Räuchermischungen wiegt User häufig in falscher Sicherheit. Ob Substanzen legal oder illegalisiert sind, sagt nichts über ihre möglichen gesundheitlichen Risiken aus! Außerdem können auch bei der legalen Produktion Fehler auftreten. Risikofreien Konsum gibt es also nicht! Falls Du Dich trotzdem für den Konsum von Räuchermischungen entscheidest, informiere Dich so gut wie möglich und wäge Nutzen und Risiken sorgfältig ab!

- Jungen und psychisch **labilen Menschen** sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen raten wir aufgrund der z. T. sehr starken psychischen Wirkungen vom Konsum von Räuchermischungen ab.
- Vermeide es, Räuchermischungen zu konsumieren, wenn Du Dich **schlecht fühlst** oder wenn Du psychische Probleme hast.
- Konsumiere (möglichst) nur, **wenn jemand bei Dir ist**, dem Du vertraust und der im Notfall Hilfe holen bzw. leisten kann.
- Die Wirkprinzipien vieler synthetischer Cannabinoide sind noch nicht ausreichend erforscht. Manche (Neben-) **Wirkungen entsprechen nicht denen von Cannabis** oder sind viel stärker. Erlebst Du unerwartete (Neben-)Wirkungen, konsumiere nicht weiter.
- **Bei Unwohlsein**: Kopf, Nacken und Unterarme kühlen, ruhige Umgebung, frische Luft, Gespräch mit Freund\_innen.
- In **psychischen Krisensituationen** oder bei **Bewusstlosigkeit** nach (Misch)Konsum Notarzt/Notärztin rufen (112)
- Der Wirkstoffgehalt einzelner Mischungen – auch derselben Marke - kann **stark schwanken**. Teste jedes Mal vorsichtig an!
- Dokumentierte Notfälle im Zusammenhang mit Konsum von Räuchermischungen sind vor allem auf eine ungewollte Überdosis (meist bei Erstkonsum) zurückzuführen. Falls Du Cannabiskonsument bist bzw. zum ersten Mal Räuchermischungen ausprobierst – **dosiere Räuchermischungen deutlich niedriger als Cannabis**.
- **Mischkonsum** ist wegen der unvorhersehbaren und noch unbekanntenen Wechselwirkungen sehr riskant. Verzichte darauf!
- **Beim Verbrennen** entstehen immer schädliche Stoffe. Während bei Tabak und Cannabis die Zusammensetzungen der schädlichen Substanzen relativ gut erforscht sind, gibt es keinerlei Erkenntnisse über die eventuellen Risiken von Damianarauch (in der Regel Hauptträger der Cannabinoide in Räuchermischungen) und die Belastung der Chemikalien selbst. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die zum Auftragen der Cannabinoide benutzten Lösungsmittel einem pharmazeutischen Standard entsprechen.
- Der Gebrauch von **Vaporizern**, Wasserpfeifen oder auch Joints mit speziellen Aktivkohlefiltern reduziert die Aufnahme krebserregender Stoffe und somit das Risiko von Atemwegsproblemen!
- Während und nach dem Konsum **kein Fahrzeug lenken** oder komplizierte Maschinen bedienen (z.B. Kreissäge).
- **Konsumpausen** einplanen und einhalten.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen mit freundlicher Genehmigung von Drugscouts Leipzig und BAS!S e.V. Frankfurt

**INFOS UND HILFE** findest Du in der Beratungsstelle in deiner Nähe oder unter [info@nls-online.de](mailto:info@nls-online.de)



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen